

Antrag

der Abg. Mag. Schmidlechner und Klubvorsitzenden Steidl betreffend die Novelle des
Salzburger Objektivierungsgesetzes

Als Ergebnis der Beratungen zum Landeshaushaltsgesetz 2014 wurde ein Fünf-Parteien-Antrag betreffend die Erarbeitung eines neuen Haushaltsrechts (Nr. 253 der Beilagen) in den Landtag eingebracht. In den Ausschussberatungen am 11. Dezember 2013 wurde dieser Fünf-Parteien-Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben und damit unter anderem folgende Punkte des Antrags beschlossen:

“... 2. Die Landesregierung wird ersucht, eine Novelle des Salzburger Objektivierungsgesetzes zu erarbeiten, dies mit dem Ziel, die Auswahl- bzw. Vorschlagskommissionsentscheidungen noch transparenter und für Dritte nachvollziehbarer darzustellen,

2.1 die unabhängige und weisungsfreie Kommission wird zukünftig bereits bei der Formulierung der Ausschreibungskriterien miteinbezogen. Insbesondere ist der Bestellungsvorschlag durch die Kommission ausführlich zu begründen, indem die Bewertungsergebnisse der drei Bestgereihten detailliert darzustellen sind und

2.2 weiters ist eine zusätzliche objektive Stelle einzurichten, die im Anlassfall die Einhaltung bezüglich des oben beschriebenen Prozesses und der gesetzeskonformen Abwicklung kontrollieren kann.”

Laut einem Bericht im Lokalteil der Salzburger Nachrichten vom 8. August 2014 werden Änderungen vorgeschlagen, die keine tatsächliche Objektivierung, Transparenz und Sicherheit für die BewerberInnen mit sich bringen, wie z. B. die Zusammensetzung der Auswahlkommission oder der Verzicht auf einen sogenannten Objektivierungsanwalt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 - 1.1. in die geplante Novelle des Salzburger Objektivierungsgesetzes die Einrichtung eines Objektivierungsanwalts vorzusehen,
 - 1.2. bei Beschwerden von BewerberInnen die nochmalige Prüfung und Wiederholung des Verfahrens zu gewährleisten,
 - 1.3. ein mehrstufiges, transparentes Aufnahmeverfahren einzurichten, deren Kommissionen mit externen und internen Experten rotierend besetzt werden,
 - 1.4. Personalentwicklungsmaßnahmen, wie z. B. als Feedback für BewerberInnen eine Stärken-/Schwächenanalyse durchzuführen. Bei Landesbediensteten kann diese Analyse als unverbindliche Empfehlung für die Fort- und Weiterbildung der/des Bediensteten dienen und
 - 1.5. zur Stärkung der Vertretung des Personals, die Einrichtung von Mitwirkungsrechten im Personalaufnahmeverfahren für die Personalvertretung.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. Oktober 2014

Steidl eh.

Mag. Schmidlechner eh.